

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 35 (1925)
Heft: 2

Artikel: Kleine Mitteilungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die ganze Welt zu stehen, so zu stehen, dass jeder Einzelne doch frohen Mutes ist und freudigen Herzens entsagend, ermunternd sich und den Seinen zuruft: Seid fröhlich in Hoffnung! ein solch Geschlecht zu erziehen, das sei unser Ziel!

Wollen wir Ernst machen — die Jugend muss beginnen! Wir Erwachsenen sind schon zu alt dazu. Aber eine neue Jugend ist da, voll glühenden Sehns. Für sie wollen wir unsere ganze Kraft einsetzen, in einen Dienst, den sie uns nicht dankt. Lange, lange arbeitet sie, bis sie erkannt hat, dass es der einzige Weg war zur Rettung ihrer selbst. Der einzige Weg ist's, sie nicht im gleichen Elend leben zu lassen, in dem wir leben. Der einzige Weg, sie hinauszuhoben über alle unfriedlichen Verhältnisse. Ihr ist aber dennoch nur Kampf als Mittel und Weg zum inneren Frieden hinterlassen. Damit wird ihr aber auch alles genommen, was der Erde angehört. „Habt nicht lieb die Welt, noch was in der Welt ist!“ das wird die oberste Forderung werden. Und dahinter steht als kleine, unscheinbare Verheissung das Wort, das auch erst im Lauf des Erlebens Glaubenskraft geben wird: Seid fröhlich in Hoffnung!

Karl Wizenmann: „Zu neuem Leben.“

Freiheit und Erziehung. Es ist nun aber die eigenartige Aufgabe jeder an der Jugenderziehung beteiligten Autorität, sich selbst immer mehr überflüssig zu machen. Indem sie die innere Freiheit des Zöglings sich zum Ziele setzt, hat sie sich allmählich selbst aufzugeben. Tut sie das nicht, und ist sie dieser Selbstaufopferung nicht fähig, so versperrt sie dem jungen Menschen den Weg zu intellektueller und moralischer Freiheit und hindert dessen Entwicklung zur freien Persönlichkeit. Gerade dem Mittelschullehrer erwächst aus diesem Problem von Autorität und Freiheit eine sehr schwere Aufgabe. Denn er hat es mit jener Jugend zu tun, die das einmal, in der Pubertätszeit, mit einer bis zum Zynismus gesteigerten Ablehnung in Sturm und Drang aller Autorität entgegentritt und die wiederum in den darauffolgenden Jahren geradezu darnach verlangt, Gesetz und Freiheit in vernünftigen Zusammenhang zu bringen. Die Beurteilung von Konflikten des praktischen Schullebens geschieht oft zu wenig unter dem Gesichtspunkt dieser bedeutenden Schwierigkeiten.

Ernst Hausknecht: „Mittelschule und Charakterbildung.“

* * * K L E I N E M I T T E I L U N G E N * * *

Maturitätsausweise und eidgenössische Maturitätsprüfungen. Der Bundesrat hat eine Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen, sowie das Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen genehmigt.

Darnach erkennt der Bundesrat drei Typen von Maturitätsausweisen. Diese drei Typen müssen, um gültig zu sein, folgenden Anforderungen entsprechen: Die Schulen, die den Maturitätsausweis ausstellen, haben in erster Linie den Unterricht in der Muttersprache (Deutsch, Französisch oder

Italienisch) und in einer zweiten Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) gründlich zu pflegen. Im übrigen sollen sie die geistige Reife der Schüler durch die besondere Pflege folgender Fächer zu erreichen suchen: Typus A: des Lateinischen und Griechischen; Typus B: des Lateinischen und der modernen Sprachen; Typus C: der Mathematik und der Naturwissenschaft. Die Inhaber des Maturitätsausweises nach Typus A oder B sind ohne weiteres zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte) berechtigt, während die Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C vor der Eidgenössischen Maturitätskommission eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen abzulegen haben. Die Anforderungen für diese Ergänzungsprüfung sind im Reglement näher bezeichnet. Die Maturitätsausweise nach allen drei Typen A, B und C berechtigen zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Wer nicht im Besitz eines Maturitätsausweises nach Typus A, B oder C ist, kann an die Eidgenössische Technische Hochschule aufgenommen werden, wenn die im Reglement über die Zulassung zu dieser Schule aufgestellten Bedingungen erfüllt werden.

Als Anhang zum Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen sind Maturitätsprogramme aufgeführt, die nähern Aufschluss geben, was bei den Prüfungen nach den einzelnen Typen verlangt werden soll. Die neue Verordnung sowie das neue Reglement treten sofort in Kraft, und es werden die Verordnung sowie das Reglement vom 6. Juli 1906 aufgehoben. Die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom Frühjahr 1925 finden noch nach der bisherigen Verordnung statt.

Nach diesen Bestimmungen bleibt also die Sachlage in der Hauptsache dieselbe, wie sie bisher gewesen ist. Neu ist, dass die Absolventen des humanistischen Gymnasiums ohne jede weitere Prüfung die Eidgenössische Technische Hochschule besuchen können, während von denjenigen Kandidaten, die eine Oberrealschule besucht haben und sich einem medizinischen Berufe widmen wollen, eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen gefordert wird.

Studienreise nach Griechenland. Der schweizerische Lehrerverein in Verbindung mit dem romanischen Lehrerverein veranstaltet kommendes Frühjahr vom 28. März bis 19. April für schweizerische Lehrerinnen und Lehrer eine Studienreise nach Griechenland, die hohe geistige Genüsse in Aussicht stellt. Die wichtigsten klassischen Stätten sollen besucht werden. Die griechische Regierung hat in zuvorkommender Weise ihre Gastfreundschaft angeboten und dadurch die Reise eigentlich ermöglicht. Wir möchten nicht unterlassen, alle Teilnehmer auf ein Werk aufmerksam zu machen, das im Verlage von Ernst Wasmuth, Berlin, erschienen ist, und das wie kein zweites geeignet ist, eine Vorstellung von der Schönheit der zu besuchenden Stätten zu vermitteln: Griechenland. Baukunst, Landschaft, Volksleben. Von Hans Holdt und Hugo von Hofmannsthal. 176 Tafeln in Quartformat. (Leinen 15 Mark.) Die in vorzüglichem Kupferdruck ausgeführten Bilder geben ein treffliches Bild all der Stätten, Baudenkmäler, Landschaften usw., zu denen die Reise die Teilnehmer führen wird. Das Werk eignet sich deshalb wie kaum ein zweites zur Vorbereitung auf diese Studienreise und wird zugleich eine bleibende Erinnerung ermöglichen. Alle Teilnehmer seien nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht.

Pestalozziana. Von Oktober 1818 bis April 1820 weilte bei Pestalozzi in Iferten Stephan Ludwig Roth aus Siebenbürgen und erteilte im Institut

den Unterricht im Lateinischen. Roth gehörte zu den begeistertsten Verehrern Pestalozzis und hat durch ihn starke Anregung erfahren. In Iferten lernte Roth die Schwester Josef Schmid, Marie, kennen und lieben. Sie hatte ihre Ausbildung im Institut selbst erhalten und wurde dann 1818 Vorsteherin der Armenanstalt Pestalozzis im benachbarten Clindy. Nun gibt Dr. Otto Folberth eine Schrift heraus: Liebesbriefe Stephan Ludwig Roths (Mediasch, Siebenbürgen, 1924), die auch für die Pestalozziforschung von Bedeutung ist. Roth hat diese Briefe während der Heimreise nach Siebenbürgen an seine in Iferten zurückgebliebene Geliebte geschrieben. Die Schriftstücke enthalten manche wertvolle Einzelheiten betreffend den eigentümlichen Geist, der gerade in jenen Jahren um Pestalozzi in Iferten wehte.

Bücherpreise. Nachdem es gelungen ist, die Markwährung zu stabilisieren, sind die meisten deutschen Verleger, die während der Inflationszeit ihre Bücher zu Franken- oder Dollarpreisen nach dem Ausland lieferten, mit Beginn dieses Jahres wieder zur Berechnung in Mark übergegangen. Infolge der vom „Schweizerischen Buchhändlerverein“ angewandten Umrechnung der Goldmark zum Kurse von Schweizerfranken 1.25, stellen sich nunmehr die Bücher deutschen Ursprungs beim Bezug vom schweizerischen Buchhändler billiger als beim direkten Bezug aus Deutschland. Sämtliche Spesen für Verpackung, Fracht oder Porto, Zoll usw., die beim direkten Bezug der Besteller zu tragen hat, fallen beim Bezug vom schweizerischen Buchhändler fort.

Aus dem Verlagswesen. Der Österreichische Schulbuchverlag in Wien, der die „Deutsche Hausbücherei“ sowie die beiden Zeitschriften „Volksbildung“ und den „Neuen Weg“ herausgibt, hat seinen Namen geändert und heisst nun „Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst“.

Störung des Schulunterrichts durch einen geräuschvollen Gewerbebetrieb. Zweifellos rechtfertigt es sich, im Interesse des Schulunterrichts zu verlangen, dass in der Nähe der Schulhäuser keine Gewerbe mit störendem Geräusch betrieben werden. In einer Gemeinde im Kt. Thurgau kam unlängst ein solcher Fall zur Behandlung. Allein die thurgauische Gesetzgebung kennt kein ausdrückliches Verbot in diesem Sinne. In der administrativen Praxis sind nur spärlich Entscheidungen ergangen bezüglich öffentlich-rechtlicher Beschränkungen des Eigentums mit Rücksicht auf Schule und Kirche, und in Hinsicht darauf, dass § 90 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch nur solche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die auf besonderen kantonalen Gesetzen oder Verordnungen beruhen, als in Kraft bleibend erklärt, müsste es mindestens als fraglich erscheinen, ob auf Grund regiminner Entscheidungen eine öffentlich-rechtliche Beschränkung der Nachbarn eines Schulhauses hinsichtlich des Betriebes geräuschvoller Gewerbe als feststehendes kantonales Recht erklärt werden könnte.

Der Regierungsrat gelangte aus diesen Gründen zur Aufhebung einer bezirksamtlichen Verfügung, durch welche einem Metzgermeister auf Beschwerde der Schulvorsteherschaft das Fräsen während der Schulzeit untersagt worden war unter Androhung einer Busse von 50 Fr. für jede Übertretung, und lud die Schulvorsteherschaft unter Hinweis auf Art. 684 des Zivilgesetzbuches ein, den Zivilrechtsweg zu betreten.

(Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung.)